

1794 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Umweltausschusses

über die Regierungsvorlage (1230 der Beilagen): Protokoll zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses samt Anhängen und Erklärung

Österreich hat im November 1979 in Genf die im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (ECE) erarbeitete „Konvention über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung“ unterzeichnet. Diese Konvention ist in Österreich am 16. März 1983 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 150/1983). Da Österreich allen Arbeiten zur Implementierung der gegenständlichen ECE-Konvention im allgemeinen und durch das vorliegende 4. Protokoll nunmehr auch im Bereich der Emissionsreduktion der flüchtigen organischen Verbindungen im besonderen größte Bedeutung beimißt, wurde anlässlich der 9. Sitzung (18. bis 22. November 1991) des Leitungsgremiums (Executive Body) der Konvention das „Protokoll betreffend die Bekämpfung von Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) oder ihres grenzüberschreitenden Flusses“ unterzeichnet. Innerstaatlich erfüllt Österreich bereits die Anforderungen, die durch das „Protokoll betreffend die Bekämpfung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses“ vorgegeben werden, wohingegen die Ratifikation des Protokolls noch ausständig ist.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich in diesem Protokoll zur Begrenzung und Verringerung ihrer jährlichen VOC-Emissionen, zur Festlegung nationaler Emissionsgrenzwerte, zur Förderung der Verwendung von wenig oder keinen flüchtigen organischen Verbindungen enthaltenden Produkten und entsprechende Produktkennzeichnung, zur Anwendung von Maßnahmen zur Verringerung

der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei Benzinverteilungs- und Betankungsvorgängen sowie zur Verringerung der Flüchtigkeit des Benzins.

Im Zusammenhang mit der im Protokoll vorgesehenen Notwendigkeit einer regelmäßigen Berichterstattung über die aktuellen nationalen Emissionserhebungen werden voraussichtlich Kosten von maximal 2 Millionen Schilling jährlich anfallen, deren Bedeckung durch die dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und dem Umweltbundesamt zur Verfügung stehenden Budgetmittel sichergestellt ist.

Das Protokoll hat gesetzändernden und gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. Es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Da Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden, bedarf das vorliegende Protokoll gemäß Artikel 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG überdies der Zustimmung des Bundesrates.

Der Umweltausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Juli 1994 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des vorliegenden Staatsvertrages zu empfehlen. Ferner hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, daß der gegenständliche Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Umweltausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Protokoll zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverun-

2

1794 der Beilagen

reinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses samt Anhängen und Erklärung (1230 der Beilagen) wird genehmigt;

2. dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1994 07 05

Ing. Ernst Schindlbacher

Berichterstatter

Mag. Karl Schweitzer

Obmann